

V e r o r d n u n g

Über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR

vom 25. Januar 1990

Die Regierung der DDR unterstützt und fördert die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung auf dem Territorium der DDR (im folgenden Unternehmen genannt). Sie garantiert diesen Unternehmen auf der Grundlage der Verfassung der DDR umfassenden Rechtsschutz.

Unternehmen beruhen auf anteilig gebildetem Betriebsvermögen, auf kooperativer Leitung des Unternehmens und freier Verwendung des Gewinns aus der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Tätigkeit der Unternehmen dient dem gegenseitigen Vorteil und Nutzen der Beteiligten.

Unternehmen sollen im Interesse ihrer Stabilität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dann gegründet werden, wenn sie gegenüber sonstigen im internationalen Wirtschaftsverkehr üblichen Formen der Wirtschaftskooperation eine effektivere Lösung der Aufgaben in den Bereichen der Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Absatzes, der Dienst- und Versorgungsleistungen sowie des Umweltschutzes gewährleisten. Es ist anzustreben, Unternehmen in Fortführung bewährter kooperativer Zusammenarbeit vorzubereiten und zu gründen.

Für die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen wird folgendes verordnet:

## Gründung der Unternehmen

### § 1

Unternehmen können in der DDR wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, soweit dem nicht gesetzliche Verbote entgegenstehen.

### § 2

(1) Beteiligte der DDR an Unternehmen können Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie Handwerker, Gewerbetreibende und andere Bürger sein.

(2) Ausländische Beteiligte an Unternehmen können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts sein.

### § 3

(1) Der ausländische Anteil am Stammkapital bzw. Grundkapital von Unternehmen muß mindestens 20 % und kann bis 49 % betragen.

(2) Der ausländische Anteil kann über 49 % betragen, wenn der Zweck des Unternehmens eine höhere ausländische Beteiligung im volkswirtschaftlichen Interesse rechtfertigt oder es sich bei den Beteiligten um Betriebe kleiner oder mittlerer Größe handelt.

### § 4

(1) Unternehmen sind juristische Personen der DDR. Ihre Gründung, ihr Rechtsstatus, ihre wirtschaftliche Tätigkeit und Beendigung werden durch das Recht der DDR bestimmt.

(2) Unternehmen sind rechtsfähig und treten im Geschäftsverkehr unter eigenem Namen auf. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie haften für eigene Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Eine Haftung des Staates für Verbindlichkeiten der Unternehmen besteht nicht.

(3) Unternehmen und ausländische Beteiligungen stehen unter dem Schutz der Verfassung und der Gesetze der DDR.

### § 5

(1) Unternehmen können als

a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder

b) Aktiengesellschaft (AG)

gegründet werden.

(2) Unternehmen können auch als Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) gegründet werden.

(3) Für die Gründung und Tätigkeit einer GmbH gilt das GmbH-Gesetz, für die einer AG das Aktiengesetz, für die einer OHG oder KG das Handelsgesetzbuch, soweit in dieser Verordnung für Unternehmen keine speziellen Regelungen getroffen sind. Die Verordnung ist für OHG und KG unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten als Personengesellschaften anzuwenden. Für OHG und KG finden die §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 3; 7; 20 Abs. 3; 21 Abs. 2; 22 Abs. 2; 26 Abs. 2 sowie 29 keine Anwendung.

(4) Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung unterliegen auf der Grundlage des Abs. 3 der freien Gestaltung durch die Beteiligten.

## § 6

(1) Im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung ist festzulegen, daß

- bei einer GmbH mindestens ein Geschäftsführer Bürger der DDR mit Wohnsitz in der DDR ist;
- bei einer AG im Vorstand Bürger der DDR mit Wohnsitz in der DDR entsprechend dem Anteil des Beteiligten der DDR am Grundkapital vertreten sind;
- die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte von der Zustimmung aller Beteiligten abhängig ist und daß dem Beteiligten der DDR ein Vorkaufsrecht zusteht.

(2) Aktien sind als Namensaktien auszustellen.

(3) Gesellschaftsvertrag und Satzung bedürfen der notariellen Beurkundung.

## § 7

Unternehmen erlangen die Rechtsfähigkeit nach erteilter staatlicher Genehmigung durch Eintragung in das Register.

Genehmigung und Registrierung

## § 8

(1) Die Gründung von Unternehmen bedarf der Genehmigung durch das Wirtschaftskomitee. Der Antrag ist durch die Beteiligten gemeinsam zu stellen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag wird nach Beratung in einer aus Vertretern der zuständigen staatlichen Organe bestehenden Expertenkommission, die vom Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees geleitet wird, getroffen.

(3) Die Genehmigungsbefugnis kann durch Rechtsvorschrift delegiert werden.



## § 9

Der Antrag hat zu enthalten:

- Angabe der Rechtsform des Unternehmens, Bezeichnung der Beteiligten, Sitz des Unternehmens und vorgesehene Zweigniederlassungen;
- Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit;
- Höhe des Stammkapitals bzw. des Grundkapitals, die Höhe der jeweiligen Beteiligung und die Art der Einlagen sowie deren Wert.

## § 10

Dem Antrag sind beizufügen

- die technisch-ökonomische Konzeption für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens;
- der Entwurf des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung;
- die Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsorganisation des Beteiligten der DDR zur Gründung des Unternehmens.

## § 11

(1) Die Genehmigung hat die von den Beteiligten beantragten Daten gemäß § 9 zum Gegenstand. Deren Veränderung bedarf der Zustimmung des Wirtschaftskomitees.

(2) Mit der Genehmigung können fördernde Bedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens gewährt und, sofern zur Durchsetzung dieser Verordnung geboten, Auflagen erteilt werden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang des Antrages, zu treffen. Das Versagen der Genehmigung ist zu begründen.

#### § 12

Fördernde Bedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen können gewährt werden, wenn ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung in besonderem Maße auf

- die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Erzeugnissen auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau;
  - die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit modernen Erzeugnissen und Dienstleistungen in hoher Qualität;
  - Lieferungen und Leistungen für den Export;
  - einen wirksameren Schutz der Umwelt
- gerichtet ist.

#### § 13

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Gründung des Unternehmens volkswirtschaftliche oder regionalwirtschaftliche Gründe, einschließlich Erfordernisse des Schutzes der Umwelt, entgegenstehen. Die Genehmigung ist auch zu versagen.

wenn die Gefahr einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Beherrschung des Unternehmens durch den ausländischen Beteiligten zum Nachteil des Beteiligten der DDR und des betreffenden volkswirtschaftlichen Bereiches gegeben ist.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Daten gemäß § 9 nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen oder wenn während der Tätigkeit des Unternehmens Bedingungen eintreten, die zum Versagen der Genehmigung gemäß Abs. 1 geführt hätten.

§ 14

(1) Unternehmen bedürfen der Eintragung in ein Register. Das Registerorgan hat das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung sowie die Übereinstimmung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung mit der Genehmigung zu prüfen. Es entscheidet über die gesetzlich vorgesehenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Registrierung.

(2) Das Register wird beim Staatlichen Vertragsgericht geführt. Zuständig ist das Vertragsgericht des Bezirkes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Eintragung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 regelt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts durch Anordnung.



Vermögen der Unternehmen

§ 15

Unternehmen haben alle Rechte und Pflichten eines Eigentümers. Sie üben die Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der DDR aus.

§ 16

Das Stammkapital bzw. Grundkapital wird aus den Einlagen der Beteiligten gebildet. Das Stammkapital einer GmbH beträgt mindestens 150.000 Mark der DDR, das Grundkapital einer AG mindestens 750.000 Mark der DDR. Der Wert der Einlagen jedes Beteiligten hat mindestens dem Nennbetrag seines Anteils am Stammkapital bzw. Grundkapital zu entsprechen.

§ 17

- (1) Einlagen für das Stammkapital bzw. Grundkapital können als Geld- und Sacheinlagen eingebracht werden. Als Sacheinlagen gelten bewegliche und unbewegliche Sachen, Nutzungsrechte, immaterielle und andere Vermögenswerte.
- (2) Boden kann von Beteiligten der DDR nur zur Nutzung eingebracht werden. Das Nutzungsrecht am Boden ist zum Marktwert zu kapitalisieren.
- (3) Werden von Beteiligten der DDR Gebäude und bauliche Anlagen als Sacheinlagen eingebracht, entsteht unabhängig vom Eigentum am Boden selbständiges Eigentum an diesen Gebäuden und Anlagen. Gleiches gilt, wenn von Unternehmen auf zur Nutzung eingebrachtem Boden Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden.



(4) Sacheinlagen von ausländischen Beteiligten sind vom Einfuhrzoll befreit.

#### § 18

Beteiligte der DDR können Geldeinlagen in Mark der DDR bzw. in ausländischer Währung, ausländische Beteiligte können Geldeinlagen nur in ausländischer Währung einbringen.

#### § 19

Der Wert der Sacheinlagen wird im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung bestimmt. Für die Prüfung der Werte der Sacheinlagen bei GmbH gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

#### Wirtschaftliche Tätigkeit

#### § 20

(1) Unternehmen führen ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung und der erteilten Genehmigung in eigener Verantwortung durch. Sie erhalten keine staatlichen Planauflagen.

(2) Unternehmen stellen die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der DDR selbstständig her. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und inländischen Wirtschaftssubjekten findet das Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - (GBl. I Nr. 14 S. 293) unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung. Zwischen den Vertragspartnern kann die Anwendung des Gesetzes vom 5. Februar 1976 über internationale Wirtschaftsverträge - GW - (GBl. I Nr. 5 S. 61) vereinbart werden.

## § 26

(1) Unternehmen können Konten in ausländischen Währungen bei Banken der DDR führen. Das Recht zur Führung von Konten bei ausländischen Banken kann auf Antrag vom Präsidenten der Staatsbank der DDR erteilt werden.

(2) Unternehmen können Kredite in ausländischen Währungen bei Banken der DDR und bei ausländischen Banken aufnehmen.

## § 27

Für die Umrechnung und den Umtausch von ausländischen Währungen in Mark der DDR oder Mark der DDR in ausländische Währungen gelten die für die volkseigene Wirtschaft anzuwendenden Umtauschkurse für kommerzielle Beziehungen.

Besteuerung

## § 28

(1) Unternehmen entrichten Steuern nach dem Steuerrecht der DDR.

(2) Für die steuerliche Bewertung der Wirtschaftsgüter gelten das Einkommensteuergesetz (EStG) i. d. F. vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und das Bewertungsgesetz (BewG) i. d. F. vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes). Für Abschreibungen gilt die Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1986 und der Anordnung Nr. 3 vom 4. Februar 1987 (Sonderdrucke Nr. 1124, 1124/1 und 1124/2 des Gesetzblattes). Der Minister der Finanzen und Preise kann in den Fällen des § 12 dieser Verordnung Sonderabschreibungen bewilligen.

## § 29

(1) Jährliche Rücklagen sind bei der Ermittlung des Einkommens von den Einkünften abzugsfähig, bis die Gesamtrücklage 10 % des Grund- bzw. Stammkapitals beträgt.

(2) Verluste eines Jahres können in den folgenden 5 Jahren bei der Ermittlung des Einkommens von den Einkünften abgesetzt werden.

### Arbeitsverhältnisse

#### § 30

Für die Arbeitsrechtsverhältnisse und die Sozialversicherung aller Werktätigen der Unternehmen gilt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht der DDR, einschließlich der Rahmenkollektivverträge bzw. Tarifverträge des entsprechenden Wirtschaftszweiges. Die Entlohnung der Werktätigen der Unternehmen und die Leistungen der Sozialversicherung erfolgen in Mark der DDR.

#### § 31

(1) In Unternehmen ist die Tätigkeit der Gewerkschaften zum Schutz der Interessen der Werktätigen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu garantieren.

(2) Die Werktätigen haben in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, ein Mitbestimmungsrecht bei der Leitung der Unternehmen auf der Grundlage der Verfassung der DDR und der hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung sind entsprechend zu gestalten. In Rechtsvorschriften vorgesehene Mitbestimmungsrechte dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen, Auflösung von Unternehmen und anderen die Arbeitsverhältnisse der Werktätigen grundlegend verändernden betrieblichen Entscheidungen sind durch die Leitung der Unternehmen entsprechend den Rechtsvorschriften soziale Maßnahmen festzulegen.

## § 32

(1) Mit ausländischen Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern können freie Dienstverträge abgeschlossen werden. Dienstentgelte können in Übereinstimmung mit § 25 ins Ausland transferiert werden.

(2) Ausländische Beteiligte an Unternehmen können Fachkräfte in das Unternehmen entsenden. Hierdurch wird kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Unternehmen begründet.

## § 33

Auf die Summe der Arbeitslöhne und Dienstentgelte der Beschäftigten der Unternehmen wird ein Beitrag für gesellschaftliche Fonds entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben. Der Beitrag ist Bestandteil der Kosten der Unternehmen.

## § 34

Rechtsstreitigkeiten

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsrechtsverhältnis ist das Kreisgericht am Sitz des Unternehmens zuständig. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrechtsverhältnis kann die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen der Unternehmen mit anderen Wirtschaftssubjekten der DDR ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen Unternehmen beteiligt sind, nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR.



## § 35

Auflösung von Unternehmen

- (1) Für die Auflösung von Unternehmen gelten jeweils die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung von Unternehmen ist im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen einer Gesamtübernahme des Unternehmens der Vorrang einzuräumen.
- (3) Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit findet die Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Gesamtvollstreckung (GBI. I 1976 Nr. 1 S. 5) Anwendung.

## § 36

Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen das Versagen oder den Widerruf der Genehmigung gemäß § 13 sowie gegen Auflagen gemäß § 11 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist von den Beteiligten gemeinsam innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe beim Wirtschaftskomitee einzulegen.
- (2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees zur Entscheidung vorzulegen. Die Einreicher der Beschwerde sind davon zu informieren. Der Vorsitzende des Wirtschaftskomitees hat innerhalb von weiteren 3 Wochen endgültig zu entscheiden.

Schlußbestimmungen

## § 37

Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die DDR beteiligt ist, gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

## § 38


Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees erlassen.

## § 39

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik



Vorsitzender



Stellvertreter des Vorsitzenden des  
Ministerrates für Wirtschaft